



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

III ZR 204/20

vom

18. August 2021

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat 18. August 2021 durch den Richter Reiter, die Richterinnen Dr. Arend und Dr. Böttcher sowie die Richter Dr. Kessen und Dr. Herr

beschlossen:

Die in der Erklärung des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof Dr. H. vom 13. Juli 2021 mitgeteilten Umstände rechtfertigen die Besorgnis der Befangenheit.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz unter dem Vorwurf, in den Dieselmotor des Typs EA 897 eines von ihm erworbenen Fahrzeugs (Audi A5 Cabrio 3.0 TDI quattro) eine verbotene Abschaltvorrichtung eingebaut zu haben. Die Klage hat in erster und zweiter Instanz keinen Erfolg gehabt. Gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht hat der Kläger Beschwerde eingelegt.
  
- 2 Am 13. Juli 2021 hat der Vorsitzende des erkennenden Senats, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dr. H. , angezeigt, dass er im Frühjahr 2014 einen Volkswagen CC mit dem Motor EA 189 erworben und aufgrund dessen eine Schadensersatzklage gegen die hiesige Beklagte erhoben habe. Das

Verfahren sei vor kurzem mit einem Vergleich abgeschlossen worden. Die Beklagte hat erklärt, sie sehe darin einen Grund, der geeignet sei, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Der Kläger hat keine Stellungnahme abgegeben.

## II.

3 Die in der Anzeige des Vorsitzenden Richters mitgeteilten Tatsachen rechtfertigen die Besorgnis der Befangenheit.

4 Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO ist die Befangenheit eines Richters zu besorgen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme besteht, dass der abgelehnte Richter eine Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Maßgeblich ist, ob bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 10. Dezember 2019 - II ZB 14/19, NJW 2020, 1680 Rn. 9 und vom 28. Juli 2020 - VI ZB 94/19, NJW 2020, 3458 Rn. 7, jeweils mwN). Tatsächliche Befangenheit oder Voreingenommenheit ist nicht erforderlich; es genügt bereits der "böse Schein", das heißt der mögliche Eindruck mangelnder Objektivität (BGH aaO).

5 Ein solcher Anschein fehlender Unparteilichkeit kann insbesondere dann bestehen, wenn der Richter gegen eine Prozesspartei Klage und darin den Vorwurf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung erhoben hat, sofern dieses Ver-

fahren noch andauert oder noch nicht lange Zeit zurückliegt (vgl. zu einer entsprechenden Musterfeststellungsklage Senat, Beschluss vom 25. März 2021 - III ZB 57/20, WM 2021, 1109). So verhält es sich hier.

Reiter

Arend

Böttcher

Kessen

Herr

Vorinstanzen:

LG Tübingen, Entscheidung vom 06.11.2018 - 7 O 40/18 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 28.07.2020 - 16a U 200/19 -